

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 5. Juni 2024

Nr. 2023/1793-62-pd

Mitwirkend: lic.iur. M. Hardmeier, Einzelrichterin
lic.iur. P. Dolf, Gerichtsschreiber

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,

Staatsanwaltschaft,

vertreten durch Staatsanwältin MLaw Eveline Aeberhard,
Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen,

und

Ravi Landolt, c/o Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen,

Privatkläger,

gegen

**Josef Jakob Rutz, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann SG, Wildhaus SG,
Hausabwart, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall,**

Beschuldigter,

**betreffend Verleumdung, Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des
Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen"**

(Beweisergänzung)

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 überwies die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen den gegen den Beschuldigten erlassenen und von diesem angefochtenen Strafbefehl Nr. ST.2023.1281 vom 25. Oktober 2023 i.S.v. Art. 355 Abs. 3 lit. a und lit. d und Art. 356 Abs. 1 StPO an das Kantonsgericht Schaffhausen.

B. Mit Verfügung vom 10. April 2024 setzte das Kantonsgericht den Termin für die Hauptverhandlung auf Mittwoch, 12. Juni 2024, 08:30 Uhr, fest. Gleichzeitig setzte es den Parteien Frist bis 10. Mai 2024 zur Stellung von Beweisanträgen.

C. Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 (Datum Eingang) stellte der Beschuldigte diverse "Beweis-Aufträge" an das Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung,

dass der Beschuldigte vorab die Einvernahme der "Zeugen des Ravi Landolt" verlangt (gemeint sind augenscheinlich R■■■ und H■■■ B■■■■■ einerseits, St■■■■■ L■■■ und S■■■■■ H■■■ andererseits, in deren Briefkästen die Gegenstand der Anklage bildenden Zettel mit der Überschrift "Ravi Landol schleicht mit einer mutmasslichen Straftat in Pension" eingelegt wurden),

dass aber nicht ersichtlich ist und vom Beschuldigten auch nicht dargetan wird, inwiefern die Einvernahme dieser Personen zur Erhellung des massgeblichen Sachverhaltes beitragen könnte, zumal im Lichte der Untersuchung als erstellt zu gelten hat, dass diese Zettel tatsächlich in die besagten Briefkästen eingelegt wurden,

dass sodann nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür bestehen, die Genannten könnten sich zur Person des Einwerfers / der Einwerferin äussern, weshalb von der Einvernahme dieser "Zeugen" i.S.v. Art. 139 Abs. 2 StPO abzusehen bzw. der Beweisantrag abzuweisen ist,

dass der Beschuldigte weiter moniert, er habe den von Ravi Landolt erwähnten "Leumundsbericht" entweder übersehen, oder ein solcher sei gar nicht vorhanden, bei welchem Hinweis es sich aber um keinen - zu behandelnden - Antrag handelt,

dass unklar ist, wann und wo Ravi Landolt einen "Leumundsbericht" erwähnt haben soll, der einzige Bestandteil der Akten bildende Leumundsbericht aber derjenige vom 22. November 2023 ist, welcher dem Beschuldigten kulanterweise als Beilage zu dieser Verfügung in Kopie zugestellt wird,

dass es sich sowohl beim Hinweis auf die fehlende Bereitschaft von Ravi Landolt zur **Her-
ausgabe eines "Beweises für die angebliche Vernichtung unserer Armeewaffe"** als auch bei der angeblichen "Schonung" eines weiteren Velofahrers durch die Polizei während der Kontrolle des Beschuldigten um materielle Ausführungen handelt, worauf an dieser Stelle nicht einzugehen ist (die Frage der Verfahrensrelevanz kann somit ebenfalls offenbleiben),

dass, soweit der Beschuldigte die "doppelte Bestrafung" durch zwei Strafbefehle moniert, in der Tat - versehentlich - der Vorfall vom 7. Juli 2023 (lit. B des Strafbefehls ST.2023.1281) auch Gegenstand eines weiteren Strafverfahrens bildete (VST.2023.5091), wobei es zum Erlass eines - zweiten - Strafbefehls vom 6. März 2024 mit insoweit identischem Inhalt kam (dieser wurde vom Beschuldigten ebenfalls angefochten),

dass die Staatsanwaltschaft diesen Fehler zwischenzeitlich aber durch eine entsprechende Einstellungsverfügung betreffend das Verfahren VST.2023.5091 vom 30. Mai 2024 behoben hat,

und verfügt:

1. Der Beweisergänzungsantrag betreffend Zeugeneinvernahmen wird abgewiesen.
2. Dem Beschuldigten wird eine Kopie des "Leumundsberichtes" vom 22. November 2023 (act. 0066 - 0069) zugestellt.
3. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an
 - den Beschuldigten (Beilage erwähnt)
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen
 - den Privatkläger.

Spediert am
06. Juni 2024



KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Einzelrichter in Strafsachen
Die Einzelrichterin:
H. Hoffmann
Der Gerichtsschreiber: